

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Email: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 14. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung des CO₂-Gesetzes nach 2024. Eine stufenweise Reduktion der Allokationen im EHS-System ist notwendig, um CO₂-intensive Industrien nicht übermässig zu belasten. Die Förderung von Dekarbonisierungsmassnahmen und inländischer Biogasproduktion wird befürwortet. Frühzeitige Auszahlungen der Fördermittel sind für die Investitionssicherheit wichtig. metal.suisse fordert zudem geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber internationalen Konkurrenten, sei dies in Form eines Grenzausgleichsmechanismus oder in Form von Klimaclubs .

Generelle Anmerkungen

metal.suisse unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung des CO₂-Gesetzes nach 2024.

Entscheidend ist, dass die neuen Vorschriften stabile Rahmenbedingungen schaffen, langfristige Investitionen absichern und faire Wettbewerbsbedingungen sowohl national als auch international gewährleisten. Ohne verlässliche Planung, ausreichende klimaneutrale Energiequellen

und eine effektive CO₂-Transportinfrastruktur, die auch von anderen Industriezweigen genutzt werden kann, sind langfristige und kostspielige Projekte nur schwer umsetzbar.

Für metal.suisse sind in der Schweiz internationale wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen unerlässlich, um die technischen und logistischen Herausforderungen im Rahmen der Klimaschutzmassnahmen zu bewältigen. Dies betrifft insbesondere auch Zukunftstechnologien wie die Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂ (CCUS).

In diesem Zusammenhang setzt sich metal.suisse für die Einführung von branchenspezifischen Schutzmassnahmen für Metalle wie Stahl oder Aluminium ein, um inländische Produzenten vor ausländischem Konkurrenzmaterial zu schützen, welches die strengen Umweltauflagen nicht erfüllt. Diese Instrumente könnten in Form von Klimaclubs umgesetzt werden, wie die OECD sie vorschlägt. Auch ein Grenzausgleichsmechanismus an der Grenze (CBAM) könnte dies korrigieren, sollte jedoch Konstruktionsfehler wie beim EU-CBAM vermeiden. Ohne solche Instrumente besteht die Gefahr, dass die Produktion ins Ausland verlagert wird, was zu höheren globalen CO₂-Emissionen führen würde.

Um die Technologien zur Dekarbonisierung des metallischen Materialkreislaufs in den nächsten zehn Jahren aufzubauen, werden Investitionen in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken pro Produktionsstandort benötigt. Daher begrüssen wir ausdrücklich, dass die Erlöse aus den Versteigerungen von Emissionsrechten nicht mehr in den Bundeshaushalt fliessen, sondern gezielt zur Förderung von Dekarbonisierungsmassnahmen in Anlagen im EHS verwendet werden sollen. Es ist dabei entscheidend, dass diese Mittel sektorspezifisch gebunden werden, um die Anschubfinanzierung von notwendigen, aber anfangs unrentablen, Investitionen und Betriebskosten zu unterstützen.

Wir halten es zudem für richtig, das EHS-System weiterzuentwickeln und an die Regeln des EU-ETS anzupassen. Besonders begrüssen wir, dass die Ausführungsbestimmungen auch die geologische Speicherung von CO₂ einschliessen, da energieintensive Industrien (z.B. Stahl, Zement, Ziegel, etc) auf solche Lösungen angewiesen sind.

Kommentare zu den einzelnen Artikeln:

Artikel	Änderungsantrag
<p>Artikel 3 Abs. streichen</p> <p>Gemäss Art. 3 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes wird dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, in Übereinstimmung mit Artikel 4 KIG Richtwerte für einzelne Sektoren festzulegen. Der Bundesrat kann, muss aber nicht von dieser Kompetenz Gebrauch machen. Die Emissionen müssen sehr zeitnah, stark und effizient wo immer möglich reduziert werden. Für die Klimawirkung ist es nicht zentral, in welchem Sektor Treibhausgasemissionen entstehen. Der Anreiz und Fokus muss voll auf Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 CO₂-Gesetz sowie den Vorgaben im KIG liegen.</p>	
<p>Artikel 10 Abs. 6</p> <p>Der Bundesrat kann vorsehen, dass in Übereinstimmung mit dem Pariser Übereinkommen bei der Ausstellung von Bescheinigungen ein Anteil der erzielten</p>	<p>Die nationalen Bescheinigungen werden im Umfang der gesamten jährlich ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistung ausgestellt. Die internationalen Bescheinigungen werden im Umfang von 98 Prozent der gesamten</p>

<p>Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt wird. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im vorliegenden Verordnungsentwurf.</p>	<p>jährlich ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistung ausgestellt.</p>
<p>Artikel 66a Abs. 1</p> <p>Das Mindestziel von 2.5% pro Jahr widerspricht Art. 31 Abs.1 Bst. c CO₂-Gesetz, wo nach eine Zielvereinbarung mit Massnahmen Voraussetzung für die Verminderungsverpflichtung ist. Wenn das Mindestziel top-down 2.5% pro Jahr ist, erübrigt sich die Zielvereinbarung. Dieses Mindestziel ist nicht in jedem Sektor und bei jedem Prozess sinnvoll oder umsetzbar.</p>	<p>Mit der Verminderungsverpflichtung verpflichtet sich der Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Steigerung seiner Treibhausgas-effizienz zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG17 abgeleitetes Treibhausgas-effizienzziel einhält, die jedoch jährlich mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung beträgt (Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel); oder b. eine Gesamtwirkung seiner Massnahmen zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Massnahmenziel einhält, mindestens aber eine Gesamtwirkung, die einer jährlichen Treibhausgasverminderung von mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung entspricht (Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel).
<p>Artikel 113c ff.</p> <p>metal.suisse befürwortet die Förderung der inländischen Biogasproduktion, da Biogas in Zukunft eine vielversprechende Alternative zu den aktuell genutzten Energieträgern in den energieintensiven Industrien sein könnte. Aus diesem Grund unterstützt metal.suisse die neuen Regelungen zur Stärkung der heimischen Biogasproduktion (Art. 113c ff.).</p>	
<p>Artikel 127f</p> <p>metal.suisse begrüsst die vorgeschlagene staatliche Förderung von Massnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen, die dem EHS unterliegen. Diese Unterstützung stärkt die laufenden Bemühungen und Planungen in der Schweizer Metallindustrie zur Umsetzung effektiver Dekarbonisierungsstrategien. Allerdings ist es problematisch, dass die Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorlage eines Abschlussberichts erfolgt, da die verfügbaren Technologien weiterhin sehr kostenintensiv sind. Angesichts der notwendigen Investitions-sicherheit unserer Mitgliedsunternehmen schlägt metal.suisse vor, Artikel 127f</p>	<p>Das BAFU zahlt die Finanzhilfen nach Genehmigung des Berichts über die Umsetzung der Massnahme oder das Erreichen der festgelegten Zwischenziele ganz oder teilweise aus bei Umsetzungsbeginn der Massnahme ganz oder zumindest teilweise aus. Allfällig zu viel ausbezahlte Finanzhilfen des BAFU werden nach Umsetzung der Massnahme durch den Empfänger der Finanzhilfen wieder an das BAFU zurückerstattet.</p>

<p>dahingehend zu ändern, dass die Auszahlung (oder zumindest eine Teilauszahlung) der Fördermittel bereits während der Umsetzung der Massnahmen erfolgen kann. Zu viel ausbezahlte Mittel könnten nach Abschluss der Massnahmen an das BAFU zurückerstattet werden.</p>	
<p>Anhang 8, Ziffer 1</p> <p>metal.suisse steht der vorgeschlagenen Änderung der Berechnungsgrundlage für die Allokationen im EHS (Anhang 8, Ziff. 1) skeptisch gegenüber. Der neue Reduktionsfaktor würde zu einer unverhältnismässig starken Kürzung der freien Allokationen von 2024 auf 2025 führen. metal.suisse fordert daher eine stufenweise, aber dennoch ambitionierte Reduzierung der Allokationen über den Zeitraum von 2025 bis 2030. Diese schrittweise Anpassung würde eine plötzliche und übermässige finanzielle Belastung CO2-intensiver Industrien verhindern, während gleichzeitig die notwendigen Massnahmen zur Emissionsreduktion eingeleitet werden. Ein solcher Ansatz würde es den betroffenen Unternehmen ermöglichen, weiterhin in Dekarbonisierungsprojekte zu investieren, ohne signifikante Wettbewerbsnachteile gegenüber internationalen Konkurrenten zu erleiden.</p> <p>metal.suisse kritisiert die mangelnde Verständlichkeit der Berechnungsformeln in Anhang 8, da nicht deutlich wird, in welchem Umfang die jährlichen Allokationen im EHS tatsächlich verringert werden. Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre es daher hilfreich, eine klare Darstellung des geplanten prozentualen Reduktionspfads (-X%) hinzuzufügen.</p>	<p>Anhang 8, Ziffer 1, Buchstabe a) und b)</p> <p>a) Für dieas Jahr 2025–2027: $Cap_i = [\sum\emptyset FZ + \sum\emptyset Emissionen] * [0.735 - (i - 2024) * 0.043]$</p> <p>b) Für dieas Jahre 2028–2030 2026: $Cap_i = [\sum\emptyset FZ + \sum\emptyset Emissionen] * [0.73 - (i - 2024) * 0.043]$</p> <p>c) Für das Jahr 2027: $Cap_i = [\sum\emptyset FZ + \sum\emptyset Emissionen] * [0.725 - (i - 2024) * 0.043]$</p> <p>d) Für das Jahr 2028: $Cap_i = [\sum\emptyset FZ + \sum\emptyset Emissionen] * [0.593 - (i - 2027) * 0.044]$</p> <p>e) Für die Jahre 2029 und 2030: $Cap_i = [\sum\emptyset FZ + \sum\emptyset Emissionen] * [0.591 - (i - 2027) * 0.044]$</p>

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer